Reichs-Gesetzblatt.

№ 20.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1898. S. 181. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 188.

(Nr. 2471.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1898. Vom 17. Mai 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1898 wird

in Ausgabe

auf 7 787 885 Mark, nämlich

auf 1 109 280 Mark an fortdauernden,

auf 6 678 605 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats

und

in Einnahme

auf 7 787 885 Mark

festgestellt und tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1898 hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des Mehrbedarfs sind zum Betrage von 5 000 000 Mark nur soweit durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, als sie nicht durch Mehrerträge bei

Ausgegeben zu Berlin den 21. Mai 1898.